



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 03.10.2021 / Ihr Widerspruch vom 23.01.2022

20.05.2022

Unser Zeichen:
2.13.04/0003#0399

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren postalisch erhobenen Widerspruch – datiert auf den 23.01.2022 – gegen den Ausgangsbescheid vom 30.12.2021 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.12.2021 (Az. 2.13.04/0003#0399) wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr i. H. v. 30 Euro festgesetzt.

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-0
Fax: +49 (0)30 18754-2328
www.rki.de

Berichterstattung /
Bearbeitung von:
[REDACTED]

E-Mail:
Informationszugang@rki.de

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 03.10.2021 beehrten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Herausgabe der bzw. den Zugang zu folgenden Informationen:

- das gesamte Jira-Ticket mit der internen Tracking-ID EXPOSUREAPP-3447, öffentlicher Teil einsehbar auf/vgl. <https://github.com/corona-warn-app/cwa-...> (Thema: F-Droid)
- das gesamte Jira-Ticket mit der internen Tracking-ID EXPOSUREAPP-2140, öffentlicher Teil einsehbar auf/vgl. <https://github.com/corona-warn-app/cwa-...> (Thema: APK auf GitHub)
- das gesamte Jira-Ticket mit der internen Tracking-ID EXPOSUREAPP-2891, öffentlicher Teil einsehbar auf/vgl. <https://github.com/corona-warn-app/cwa-...> (Thema: Reproduzierbare Builds)

Besucheranschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.



- das gesamte Jira-Ticket mit der internen Tracking-ID EXPOSUREAPP-2956, öffentlicher Teil einsehbar auf/vgl. <https://github.com/corona-warn-app/cwa-...> (Thema: Benutzung mit LineageOS)

[bezogen] auf die Corona-Warn-App (CWA) in der Android-Version und das dazugehörige Ticketsystem.“

Dieser Antrag wurde mit Ausgangsbescheid vom 30.12.2021 abgelehnt. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass ein identischer Antrag von Ihnen bereits mit Bescheid vom 25.03.2021 (Az. 2.13.04/0002#0165) bestandskräftig abgelehnt wurde und ferner kein Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG bestehe, da es sich nicht um dem RKI vorliegende amtliche Informationen handele. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf den Ausgangsbescheid vom 30.12.2021 verwiesen.

Mit Schreiben datiert auf den 23.01.2022, beim RKI eingegangen am 25.01.2021, haben Sie sich nunmehr gegen den o.g. Ausgangsbescheid vom 30.12.2021 gewandt. Zur Begründung Ihres Widerspruchs haben Sie vorgetragen, dass die Bestandskraft des Bescheides vom 25.03.2021 (Az. 2.13.04/0002#0165) der erneuten Antragstellung nicht entgegenstehe, der Ausgangsbescheid wegen Verstoßes gegen die Monatsfrist nach § 9 Abs. 1 IFG i.V.m. § 7 Abs. 5 S. 2 IFG rechtswidrig ergangen sei und dass das RKI sich der SAP Deutschland SE & CO. KG (SAP) zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgabe, namentlich der Entwicklung und dem Betrieb der Corona-Warn-App, bediene. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Widerspruchsschrift vom 23.01.2022 verwiesen.

II.

1. Der von Ihnen erhobene Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid vom 30.12.2021, über den gem. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das RKI als Widerspruchsbehörde zu entscheiden hat, ist zulässig, aber unbegründet. Der Ausgangsbescheid ist rechtmäßig ergangen, da ihr Antrag auf Informationszugang nach den Vorschriften des IFG unzulässig war.

Der Zulässigkeit Ihres Antrags steht die Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung vom 25.03.2021 (Az. 2.13.04/0002#0165) entgegen (vgl. BVerwG, Urt. vom 10.10.2018 - 1 C 26.17 -, BeckRS 2018, 27519 Rn. 16). Ihr im Wortlaut identischer Antrag vom 16.12.2020 wurde mit Bescheid vom 25.03.2021 (Az.: 2.13.04/0002#0165) abgelehnt. Trotz zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung haben Sie nicht form- und fristgerecht i.S.v. § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO Widerspruch eingelegt (siehe hierzu den Widerspruchsbescheid vom 27.08.2021 (Az. 2.13.04/0002#0165). Mit Ablauf der Monatsfrist des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO hat der Ausgangsbescheid daher Bestandskraft erlangt. Zwar entfalten ablehnende

Verwaltungsakte grundsätzlich Wirkung in Bezug auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung – das hieße im gegenständlichen Fall für den Zeitraum vor dem 25.03.2021 – und nicht darüber hinaus, sodass über erneute Anträge jedenfalls dann eine neue Entscheidung außerhalb des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu erfolgen hat, wenn neue und entscheidungsrelevante Umstände eingetreten sind (vgl. BeckOK/Falkenbach, VwVfG, § 51 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen). Ist die Sach- oder Rechtslage jedoch offenkundlich unverändert oder handelt es sich um mehrere, kurz hintereinander gestellte Anträge liegt ein Fall missbräuchlicher Antragstellung vor, welcher die Unzulässigkeit des erneuten Antrags in Gänze zur Folge hat (BeckOK/Falkenbach, VwVfG, § 51 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend ist die Sach- und Rechtslage im Falle der erneuten Antragstellung im Vergleich zur Antragstellung im Dezember 2020 offenkundig unverändert. Diesem Umstand waren Sie sich bei Antragstellung auch bewusst. So führen Sie in Ihrer Nachricht vom 03.10.2021 aus, dass Sie *„um schnelle Ablehnung dieses Antrags [bitten] um den formalen Vorgang des Widerspruches noch einmal einleiten zu können.“* Es ging Ihnen also gerade darum, eine sachlich identische Entscheidung zum vorangegangenen Verfahren (Az. 2.13.04/0002#0165) zu erlangen, um erneut Rechtsmittel einlegen zu können.

Entgegen Ihrer Auffassung ist der Ausgangsbescheid vom 30.12.2021 auch nicht formell rechtswidrig. Die Überschreitung der Monatsfrist nach § 9 Abs. 1 IFG i.V.m. § 7 Abs. 5 S. 2 IFG hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Ablehnungsentscheidung. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Regelfrist, nicht aber um eine starre Entscheidungs- oder Sperrfrist. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG („soll“) sowie die Gesetzesbegründung (VG Berlin, Ur. v. 27.06.2016 - VG 2 K 534.15 -, BeckRS 2016, 123761 Rn. 14).

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf eine Gebühr i.H.v. 30 Euro festgesetzt.

Die Kostenlast- und Gebührenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 Abs. 1, 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i.V.m. Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV). Danach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30 Euro festzusetzen. Vorliegend war daher die Mindestgebühr i. H. v. 30 Euro festzusetzen.

Die Gebühr i.H.v. 30 Euro ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse - Dienstort Kiel -, RKI

Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg

IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66

BIC: MARKDEF1200

Verwendungszweck: 109100506606

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die EGVP-Adresse Verwaltungsgericht BE (safe-spr-1464243915146-016123557) erhoben werden. Die Klage kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse vg-berlin@egvp.de-mail.de, über das elektronische Anwaltspostfach oder das besondere elektronische Behördenpostfach erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

